



presserat

Entscheidung

des Beschwerdeausschusses 1

in der Beschwerdesache 0358/25/1-BA-V

Ergebnis: **Beschwerde begründet, Missbilligung, Ziffer 2**

Datum des Beschlusses: **11.12.2025**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Unter dem Titel „Schützen scheitern mit Mädchen-Moratorium“ berichtet eine Tageszeitung am 07.03.2025 über eine Sitzung einer genannten Schützengilde. Diese habe entschieden, dass Mädchen beim Kinderschützenfest weiterhin nicht mitschießen dürfen. Mädchen sollten dem Kinderkönig lediglich als „Ehrendamen“ zur Seite stehen. Eine Mehrheit der Mitglieder habe sich gegen eine gleichberechtigte Teilnahme ausgesprochen. Der Versuch, dies für Jahrzehnte festzuschreiben, sei gescheitert. Die Gilde sei ein traditionsreicher Verein mit großem Einfluss auf das Stadtleben. Die Beibehaltung dieser Tradition sei vielen Würdenträgern des Vereins eine Art Selbstzweck, die mit allen Waffen verteidigt werde.

Weiter schreibt die Redaktion, es sei schwer vorstellbar, dass die Rolle, die Frauen und Mädchen im stadtprägenden Schützenverein hätten, nicht in die Gesellschaft hineinwirke. Kritische Mitglieder berichteten, das Verhalten in der Gilde gegenüber Frauen und Mädchen färbe auch auf den Freundeskreis ab.

Der Verein sei auch einflussreich: 3.700 Mitglieder habe die Gilde in einer Stadt mit 20.000 Einwohnern. Angesichts der Tatsache, dass nur die männliche Stadtbevölkerung Mitglied werden könne, ein beeindruckender Anteil.

In der Generalversammlung habe es laut Berichten eine hitzige Stimmung gegeben. Wörtlich habe aus der Sitzung nicht zitiert werden dürfen, aber einzelne Mitglieder erinnerten sich an „politische Stimmungsmache gegen grün und links“, zwei halbstündige Reden von ranghohen Offizieren gegen den Antrag, Mädchen beim Kinderschützenfest zuzulassen, während aus dem Plenum und damit auch aus dem Kreis der Unterstützer nur Zeit für kurze Wortmeldungen geblieben sei. Vereinzelt werde auch über eine chaotische Abstimmung berichtet. Weiter heißt es:

„Neben dem Antrag auf Zulassung von Mädchen gab es den nebulösen Antrag ‚Die Zukunft der Gilde‘. Inhaltlich verbarg sich dahinter der Vorschlag, für die nächsten 20 Jahre nicht mehr über die Teilnahme von Mädchen oder Frauen am Gildefest und in der Gilde abzustimmen – und so den Status Quo zu zementieren.“

Abgestimmt werden sollte direkt vor dem Antrag auf Mädchen beim Kinderschützenfest – um so diese Abstimmung gleich überflüssig zu machen. Den Mitgliedern wurde erst in der Sitzung selbst klar, was dort auf der Tagesordnung vorangestellt wurde. Vereinsrechtlich ist das unlauter. Schon mit der Einladung muss Mitgliedern hinreichend deutlich werden, über was in der Sitzung abgestimmt werden soll, damit sie entscheiden können, ob sie teilnehmen wollen.“

Als es ihnen klar wurde, versuchten einzelne Mitglieder in der Generalversammlung einen Verfahrensantrag zu stellen; sie wollten erreichen, das Thema von der Tagesordnung zu nehmen – oder zumindest erst nach der lang erwarteten Abstimmung über das Mädchenschießen zu behandeln.“

Der Bürgermeister, zugleich Versammlungsleiter und ranghöchster Vertreter der Gilde, habe eine Änderung der Tagesordnung aus formellen Gründen abgelehnt.

Ein Vereinsrechtler hält die Behauptung, man könne die Tagesordnung nicht ändern, für falsch. Die Abstimmung darüber nicht zuzulassen, sei rechtswidrig, wird dieser zitiert.

Eine Mehrheit habe es für den umstrittenen Antrag [für die nächsten 20 Jahre nicht mehr über Frauen in der Gilde zu sprechen] am Ende nicht gegeben.

Einige Ängste, die mit der Aufnahme von Frauen in die Gilde verbunden seien, formuliere ein Gildemitglied in einem Brief an die Offiziere der Gilde. Das Schreiben sei vor der Mitgliederversammlung bei Facebook kursiert. „Traditionsverlust“ habe der Verfasser prognostiziert.

Eigentlich hätten Beobachter vermutet, dass die Zeit reiner Männer- und auch Frauenvereine schon aus finanziellen Gründen enden würde: Der Bundesfinanzhof habe 2017 entschieden, einer Freimaurerloge die Gemeinnützigkeit zu entziehen, weil sie ohne sachliche Begründung Frauen ausgeschlossen hätten.

II. Beschwerdeführerin ist die im Beitrag genannte Gilde. Die Berichterstattung sei unsachlich und schlecht recherchiert und ziele offenbar darauf, die Gilde in ein falsches Licht zu setzen.

Am 3. März um 12:14 Uhr habe man eine E-Mail der Redakteurin des beschwerdegegenständlichen Beitrages mit der Bitte erhalten, die Fragen bis 15:00 Uhr am selben Tag zu beantworten. Man sei ein ehrenamtlicher Verein, der kein Büro besitze und es grundsätzlich nicht schaffe, innerhalb von zweieinhalb Stunden qualifiziert zu antworten. Dieses Vorgehen halte man bereits vorab für grundsätzlich unseriös. Die Beantwortung der Fragen sei am nächsten Morgen, dem 4. März um 9:00 Uhr erfolgt. Diese Antwort sei jedoch nicht mehr im Bericht berücksichtigt worden.

Die Redakteurin schreibe, dass wörtlich nicht aus der Sitzung hätte zitiert werden dürfen. Das sei falsch: Es habe lediglich den Hinweis gegeben, dass Originalzitate von den Rednern freizugeben seien. Das sei ein Vorgehen, welches bei Pressemitteilungen und Veröffentlichungen in großem Maße üblich sei und Persönlichkeitsrechte von Rednern schützen solle. Dies sei vorab in der Versammlung mitgeteilt worden. Die Redakteurin habe die Sitte nicht wissen können, da sie oder ein Vertreter der Zeitung nicht anwesend gewesen sei.

Die Redakteurin schreibe, es habe einen Antrag gegeben, für die nächsten 20 Jahre über die Teilnahme von Mädchen und Frauen abzustimmen. Das sei falsch: Der Antrag, das Thema „Frauen in der Gilde“ in den nächsten 20 Jahren nicht mehr zu thematisieren (Punkt 8.2 der Tagesordnung), habe mit dem Antrag, Mädchen beim Kinderschützenfest schießen zu lassen, nichts zu tun gehabt. Dieser sei separat behandelt worden (Punkt 8.3 der Tagesordnung). Der Antrag 8.2 hätte nach Aussagen des Beschwerdeführers keinen Einfluss auf den Tagesordnungspunkt 8.3 gehabt.

Dem Antrag, das Thema „Frauen in der Gilde“ in den nächsten 20 Jahren nicht mehr zu thematisieren und diesen Antrag nicht zur Abstimmung zu bringen, habe man verworfen, da dem Verein ansonsten der Vorwurf gemacht worden wäre, man würde formal richtige Anträge unter den Tisch fallen lassen. Noch einmal zur Verdeutlichung: Es sei nicht um das Thema „Mädchen beim Kinderschützenfest“ gegangen, sondern das Thema „Frauen in der Gilde“ und dies sei auch explizit so verlesen worden.

Die Beschwerdeführerin hat das Sitzungsprotokoll vorgelegt. Hierin heißt es:

„Tagesordnungspunkt 8.2

Zukunft der Gilde: Seit Jahren wird im Vorfeld des Gildenfestes von einer Minderheit der Mitglieder der Wildeshauser Schützengilde, aber vor allem von außerhalb der Gilde, in der Öffentlichkeit immer und immer wieder das Thema „Frauen in der Gilde“ thematisiert. Dies sorgt in zunehmendem Maße für negative Presse in der Öffentlichkeit und lässt die Gilde unberechtigterweise in einem sehr schlechten Licht dastehen. Daher beantragen wir, dass in den nächsten 20 Jahren das Thema „Frauen in der Gilde“ nicht mehr auf der Generalversammlung thematisiert wird.“

Unterzeichnet sei der Antrag von 33 Gildenmitgliedern.

„Tagesordnungspunkt 8.3

aus den bereits genannten Gründen beantragen die umseitigen Unterzeichner hiermit:

1. *Das Thema „gleichberechtigte Teilnahme von Jungen und Mädchen am Kinderkönigsschießen“ in die Tagesordnung der Generalversammlung 2025 aufzunehmen.*
2. *Im Rahmen dieses Tagesordnungspunktes ein Stimmungsbild einzuholen, um die Zustimmung zur Einführung eines geschlechterunabhängigen Kinderkönigsschießens zu ermitteln. Die entsprechende Frage könnte lauten: „Sollen Mädchen gleichberechtigt wie Jungen am Kinderkönigsschießen teilnehmen dürfen?“*
3. *Den Offizieren die Aufgabe zu übertragen, auf Basis des Stimmungsbildes eine Änderung der Dienstvorschriften vorzubereiten und zu realisieren, um allen Jungen und Mädchen zwischen zehn und 14 Jahren eine Teilnahme am Kinderkönigsschießen zu ermöglichen.“*

Unterzeichnet worden sei der Antrag von 23 Gildenmitgliedern.

Die Redakteurin schreibe, der Versammlungsleiter hätte nicht über eine veränderte Tagesordnung abstimmen lassen wollen. Das sei falsch: Unter dem Tagesordnungspunkt 3 der Generalversammlung sei die Tagesordnung formal abgestimmt worden, ohne dass es Einwände oder Nachfragen gegeben habe. Damit sei die Tagesordnung für diesen Tag formal genehmigt und nicht mehr änderbar gewesen.

Die Redakteurin schreibe, die Zeit reiner Männer- und Frauenvereine würde schon aus finanziellen Gründen (Bundesfinanzhof) enden, somit auch explizit die der Schützengilde. Das sei falsch recherchiert: Bereits seit über 20 Jahren besitze die Schützengilde keine Gemeinnützigkeit mehr.

III. Der Justiziar der Beschwerdegegnerin legt die Stellungnahme der Redakteurin, welche den beschwerdegegenständlichen Beitrag verfasste, vor.

Vorab hält diese fest: Der kritisierte Artikel weise einige Mängel auf; sie habe am Vormittag mit der Recherche begonnen und den Text zum Redaktionsschluss gegen 17 Uhr abgegeben. Da sie sich zuvor bereits mehrfach mit der Materie auseinandergesetzt habe, habe sie sich zugetraut, den Text am selben Tag zu verfassen. Rückblickend wäre es vermutlich klüger gewesen, auf ein späteres Erscheinen zu drängen, zumal der eigentliche Anlass für den Text bereits zwei Wochen zurückgelegen habe.

Für die Recherche habe sie an diesem Tag mit zwei Teilnehmern der Sitzung gesprochen, lokale Zeitungsaufstellungen gelesen, Facebook-Kommentare von Teilnehmenden rezipiert, die besprochenen Anträge sowie einen offenen Brief an die Generäle der Garde zur Kenntnis genommen, ein längeres Gespräch mit einem Vereinsrechtler geführt und eine Anfrage an den Versammlungsführer der Garde gestellt. Darüber hinaus habe sie auf Vorwissen aus vorangegangenen Recherchen zurückgegriffen.

Dies vorangestellt, gehe die Stellungnehmende gerne auf die einzelnen Kritikpunkte ein. Als sehr relevant empfinde sie die vorangestellte Kritik der Schützengilde: Eine Anfrage um 12:14 Uhr mit der Bitte um Antwort bis 15 Uhr am selben Tag. Es stimme: Das sei mehr als sportlich, auch sie empfinde die Frist als zu kurz. Das tue ihr leid.

Die konkreten Umstände der kurzen Frist stellten sich allerdings anders dar, als der Verein es darstelle. Der Verein behaupte, die Anfrage sei an ihn gerichtet worden – als „ein ehrenamtlicher Verein, der kein Büro besitzt und es grundsätzlich nicht schafft, innerhalb von zweieinhalb Stunden qualifiziert zu antworten“. Das treffe so nicht zu: Sie habe nicht dem Verein, sondern der Pressestelle des Rathauses geschrieben. Ihre Anfrage sei an den Bürgermeister gegangen, der qua Amt auch „General der Schützengilde“ sei und in dieser Funktion die beschriebene Sitzung geleitet habe. Zuvor habe sie telefonisch bei der Pressestelle angerufen und die kurzfristige Anfrage angekündigt.

Bei der Anfrage selbst sei es prioritär um zwei kurze Fragen gegangen – die erste eine „Ja/Nein“-Frage, die zweite mit der Bitte um Konkretisierung: Sie habe nachgehakt, auf welche formellen Gründe sich der Bürgermeister bei seiner Ablehnung eines Tagesordnungsantrags „aus formellen Gründen“ konkret gestützt habe. Eine dritte Frage mit der Bitte um eine Positionierung habe sie ausdrücklich nur optional gestellt – sie sei sich der knappen Zeit bewusst gewesen.

Die Beschwerdegegnerin ärgere sich allerdings darüber, dass sie im Artikel geschrieben habe, der Bürgermeister habe „nicht pünktlich“ auf die Anfrage geantwortet. Diese Formulierung sei angesichts der kurzen Frist unangemessen hart und vermittele einen falschen Eindruck. Die Formulierung „nicht bis Redaktionsschluss“ wäre passender gewesen, räumt die Redakteurin ein.

Der Verein schreibe zudem, man habe der Redakteurin am nächsten Tag auf die Anfrage geantwortet. Leider weise ihr Posteingang in diesem Zeitraum eine größere Lücke auf, die auch die IT nicht habe erklären können. Daher könne sie nicht mehr nachvollziehen, ob und welche substantiellen Antworten noch eingegangen seien und online hätten ergänzt werden müssen.

Darüber hinaus erhebe der Verein die Vorwürfe a) bis d) zu (vermeintlich) falschen Aussagen im Text. Manche wiesen auf tatsächliche Fehler hin, bei anderen liege der Verein aus Sicht der Beschwerdegegnerin falsch. Sie äußere sich dazu wie folgt:

- a) Sie habe geschrieben, es habe „keine wörtlichen Zitate aus der Sitzung“ geben dürfen. Richtig wäre offenbar gewesen: „keine wörtlichen Zitate ohne zusätzliche Autorisierung“.
- b) Die Schützengilde schreibe, der umstrittene Antrag 8.2 „Zukunft der Gilde“ betreffe nur „Frauen in der Gilde“; der Antrag, der zum Inhalt gehabt habe, das Thema „Frauen in der Gilde“ 20 Jahre lang nicht mehr zu behandeln, habe keinen Einfluss auf den Antrag 8.3 „Mädchen beim Königsschießen“. Ihr Artikel stelle, so die Redakteurin, dagegen beide Anträge in einen eindeutigen Zusammenhang – möglicherweise klarer, als der Zusammenhang rechtlich sei. Dass beide Anträge nichts miteinander zu tun hätten, wie der Verein es behauptete, halte sie allerdings ebenfalls für unzutreffend.

Zu bedenken sei dabei: Die Befürworterinnen und Befürworter von Mädchen beim Königsschießen hätten den Antrag 8.2 in der Sitzung durchaus als Bedrohung ihres eigenen Antrags 8.3 aufgefasst. Antrag 8.2 bleibe recht unbestimmt; bei einer weiten Auslegung von „Frauen in der Gilde“ könne man vermuten, dass auch die Teilnahme von Mädchen beim Gildefest unter den Nichtbefassungsantrag fallen könnte.

Weiterhin sei zu bedenken, dass im Vorfeld der Sitzung ein offener Brief durch die Gemeinde gegangen sei, der beide Themen sehr deutlich zusammengefasst, sich gegen Mädchen und Frauen im Verein und beim Schießen ausgesprochen und dafür plädiert habe, „diese Diskussion ein für allemal zu beenden“. Der Zusammenhang habe somit zumindest nahegelegen.

c) Der Schützenverein schreibe, die Tagesordnung für den Tag sei mit der Abstimmung über diese „formal genehmigt und nicht mehr änderbar“. Die Beschwerdegegnerin habe fälschlich dargestellt, dass der Versammlungsleiter nicht habe abstimmen lassen wollen. Die Redakteurin denkt, hier irre der Verein: Ein im Artikel zitierter Vereinsrechtler habe ihr versichert, Anträge zur Tagesordnung könnten auch zwischendrin gestellt werden, die Reihenfolge könne jederzeit verändert werden.

d) Die Beschwerdeführer träfen hier einen Punkt: Zwar schreibe die Redakteurin im Artikel nicht, dass die Gilde gemeinnützig sei – ein Fehler im Text liege also nicht vor –, jedoch enthalte der Artikel zwei allgemeine Absätze zur Gemeinnützigkeit bei reinen Männer- oder Frauenvereinen, ohne zu erwähnen, dass die Schützengilde seit 20 Jahren nicht mehr gemeinnützig sei.

Sie erinnere sich nicht genau, wie es zu dieser Lücke im Text gekommen sei, vermute aber, dass sie schlicht nichts von der Neuregelung gewusst habe. Eine Google-Recherche zur Schützengilde und „gemeinnützig“ bringe die Statuten der Gilde auf deren eigener Homepage zutage. Dort stehe unter § 3 noch etwas von „ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke“ – offenbar seien die online veröffentlichten Statuten nicht mehr aktuell, und ihr Missverständnis röhre daher.

Die Redakteurin entschuldigt sich für die kurze Fristsetzung und einige Ungenauigkeiten im Text. Sie hoffe, der Presserat habe sich ein umfassendes Bild machen können.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss bejaht eine Verletzung der Sorgfalt nach Ziffer 2 des Pressekodex. Hierfür ist ausschlaggebend, dass die gesetzte Frist, auch wenn es sich nur um eine kurze und einfache Anfrage handelt, für einen ehrenamtlichen Verein zu kurz ist, zumal das eigentliche Berichterstattungsergebnis bereits zwei Wochen zurücklag.

Zudem ist die Behauptung, es habe nicht wörtlich aus der Sitzung hätte zitiert werden dürfen, sachlich falsch, da dies mit Autorisierung möglich war. Gleichermaßen gilt für die Aussage, bei einem Antrag sei es inhaltlich darum gegangen, für die nächsten 20 Jahre nicht mehr über die Teilnahme von Mädchen oder Frauen am Gildefest und in der Gilde abzustimmen. Auch dies ist, wie sich aus der vorgelegten Tagesordnung ergibt, falsch. Dieser Antrag betraf nicht Mädchen, sondern ausschließlich „Frauen in der Gilde“.

Im Übrigen war die Beschwerde unbegründet. Die Aussage, der Bürgermeister, zugleich Versammlungsleiter, habe eine Änderung der Tagesordnung aus formellen Gründen abgelehnt, ist sachlich korrekt. Auch die Aussage, Beobachter hätten vermutet, dass die Zeit reiner Männer- und auch Frauenvereine schon aus finanziellen Gründen mit Blick auf die Entscheidung des Bundesfinanzhofs aus dem Jahr 2017 vorbei sei, ist nicht zu beanstanden. Hierbei handelt es sich um eine allgemein gehaltene Aussage, die sich nicht zwingend auf die Gilde bezieht. Insoweit kann dahinstehen, dass die Gilde keine Gemeinnützigkeit mehr hat und von der Entscheidung nicht betroffen ist.

C. Ergebnis

Der Beschwerdeausschuss hält den Verstoß gegen die Ziffer 2 des Pressekodex für so schwerwiegend, dass er gemäß § 12 Beschwerdeordnung eine Missbilligung ausspricht. Nach § 15 Beschwerdeordnung besteht zwar keine Pflicht, Missbilligungen in den betroffenen Publikationsorganen abzudrucken. Als Ausdruck fairer Berichterstattung empfiehlt der Beschwerdeausschuss jedoch eine solche redaktionelle Entscheidung.

Die Entscheidung über die Begründetheit der Beschwerde und die Entscheidung über die Wahl der Maßnahme ergehen jeweils einstimmig.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter
<https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>